



Staats- und Gesellschaftswissenschaften

Staats- und Verfassungsrecht (SVR)

Grundrechte (GrR)

Fragen

M18

bitte nur zuhause verwenden!

Modul 18: „Polizeiarbeit in besonderen Einsatzsituationen“

Unterrichtsreader im Fach Staats- und Verfassungsrecht (SVR): Grundrechte (GrR) des Studiengebiets Staats- und Gesellschaftswissenschaften (SGW), für

Lehrveranstaltung **18.9:** „Aktuelle nationale und transnationale Entwicklungen in der inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland“

verfasst und herausgegeben von **Prof. Dr. Martin H. W. Möllers** (www.Moellers.info).



Literaturhinweis zu BVerfG-Entscheidungen zur Öffentlichen Sicherheit:

Möllers, Martin H. W. / van Ooyen, Robert Chr.: Bundesverfassungsgericht und Öffentliche Sicherheit. Mit einem Gastbeitrag von Hans Peter Bull, JBÖS – Sonderband 3, 3. Auflage, 2 Bde. 3.1 und 3.2, Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/M 2013. zus. 280 Seiten, ISBN 978-3-86676-177-3, -243-5; Bd. 5.1 19,80 €; Bd. 5.2 16,80 €.



1. Literaturhinweis zu den Grundrechten bei der Bundespolizei:

Möllers, Martin H. W.: Polizei und Grundrechte. Ein Lehrbuch zu den Menschenrechten in der polizeilichen Praxis, Blaue Reihe: Studienbücher für die Polizei, 2. Aufl., Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/M 2011. 472 Seiten, ISBN 978-3-86676-145-2, 19,90 €.



2. Literaturhinweis zu den Grundrechten bei der Bundespolizei:

Möllers, Martin H. W.: Grundrechtsschutz bei Polizeimaßnahmen. Kurzelehrbuch, Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/M 2013. 237 Seiten, ISBN 978-3-86676-303-6, 16,90 €.



3. Literaturhinweis zu den Grundrechten bei der Bundespolizei:

Möllers, Martin H. W.: Grundrechtsschutz bei Polizeimaßnahmen. Musterklausuren, Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/M 2013. 130 Seiten, ISBN 978-3-86676-304-3, 14,90 €.



Polizeiliches Fachlexikon:

Möllers, Martin H. W. (Hrsg.): Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., Verlag C. H. Beck: München 2010, Großformat, XI, 2.431 Seiten, ISBN 978-3-406-59525-7, 118,00 €.



Lernbuch für das Studium bei der Bundespolizei:

Möllers, Martin H. W. / Spohrer, Hans-Thomas: Wissenstest Staats- und Gesellschaftswissenschaften für die Polizei. 400 Fragen – 400 Antworten für Ausbildung, Prüfung und Praxis im Polizeivollzugsdienst des Bundes und der Länder, 3. Aufl., Lübecker Medien Verlag: Lübeck 2011, 479 Seiten, ISBN 978-3-941138-05-6, 34,80 €.

Inhaltsverzeichnis:

Nur Fragen zur Entscheidung BVerfG, 1 BvR 2150/08 vom 4.11.2009 – Wunsiedel-Beschluss	2
Nur Fragen zur Entscheidung BVerfGE 92, 1 – Sitzblockaden II	3
Nur Fragen zur Entscheidung BVerfGE 103, 21-41 – Genetischer Fingerabdruck	4
Fragen und Antworten zur Entscheidung BVerfG, 1 BvR 2150/08 vom 4.11.2009 – Wunsiedel-Beschluss	5
Fragen und Antworten zur Entscheidung BVerfGE 92, 1 – Sitzblockaden II	8
Fragen und Antworten zur Entscheidung BVerfGE 103, 21-41 – Genetischer Fingerabdruck	10

Nur Fragen zur Entscheidung BVerfG, 1 BvR 2150/08 vom 4.11.2009, Abs. 1-110 – Wunsiedel-Beschluss

1. Was sind „allgemeine Gesetze“ im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG?
2. Während des Verfahrens verstarb der Beschwerdeführer. Warum wurde die Verfassungsbeschwerde nicht sofort durch das BVerfG eingestellt?
3. Nach Ansicht des BVerfG sind Meinungen „durch die subjektive Beziehung des Einzelnen zum Inhalt seiner Aussage geprägt“. Was bedeutet dies für den Wahrheitsgehalt von Meinungen?
4. Fällt die Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts als radikale Infragestellung der geltenden Ordnung von vornherein aus dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG heraus?
5. Welche Folgen sieht das BVerfG für eine Befürwortung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft und ihre propagandistische Gutheißung?
6. Wer soll die Gefahren bannen, die mit dem nationalsozialistischen Gedankengut verbunden sind?
7. In welchen Fällen fehlt es an der Allgemeinheit eines Gesetzes nach Auffassung des Gerichts?
8. Welches Rechtsgut schützt § 130 Abs. 4 StGB und welche Art von Meinungsäußerungen pönalisiert (bestraft) die Vorschrift?
9. Ist § 130 Abs. 4 StGB ein allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG?
10. Warum ist § 130 Abs. 4 StGB auch als nichtallgemeines Gesetz mit Art. 5 Abs. 1 und 2 GG vereinbar?
11. Welcher Schrankenart bedient sich das Bundesverfassungsgericht, wenn es das nichtallgemeine Gesetz entgegen Art. 5 Abs. 2 GG für verfassungsgemäß hält?
12. Die rein geistige Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft gewährleistet Art. 5 Abs. 1 und 2 GG nach Ansicht des BVerfG als Geistesfreiheit, unabhängig von der inhaltlichen Bewertung ihrer Richtigkeit, rechtlichen Durchsetzbarkeit oder Gefährlichkeit. Der Staat darf daher nicht in eine Gesinnung eingreifen. Wann jedoch ist ein staatlicher Eingriff in Meinungsäußerungen erlaubt?
13. Warum verstößt § 130 Abs. 4 StGB nicht gegen das Verbot der Benachteiligung wegen politischer Anschauungen nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG?
14. Warum verstößt § 130 Abs. 4 StGB nicht gegen Art. 103 Abs. 2 GG, der den Gesetzgeber verpflichtet, die Voraussetzungen der Strafbarkeit so konkret zu umschreiben, dass Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen?
15. Durch welche Äußerungen wird auch die Würde der Opfer verletzt, wie § 130 Abs. 4 StGB es ausdrücklich verlangt?
16. Meinungsäußerungen können zwei Arten von Wirkungen entfalten. Welche sind das?
17. Welche Meinungsäußerungen sind eingriffsfähig?
18. In welchen Fällen sind die Anforderungen an einen Eingriff in die Grundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG geringer?
19. Gibt es eine klare Abgrenzung zwischen rein geistigen Wirkungen und rechtsverletzenden Wirkungen von Meinungsäußerungen nach Ansicht des BVerfG?

Nur Fragen zur Entscheidung BVerfGE 92, 1 – Sitzblockaden II¹

1. Wie definiert das Bundesverfassungsgericht das „Rückwirkungsverbot“ des Art. 103 Abs. 2 GG als sachlichen Schutzbereich?
2. Welche Anforderungen sind an eine Strafnorm aus Sicht des Bürgers zu stellen?
3. Welche Entwicklung hat der Gewaltbegriff im Verhältnis zwischen Täter und Opfer nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts erfahren?
4. Welchen Zusammenhang sieht das Bundesverfassungsgericht zwischen „Zwang“ und „Gewalt“?
5. Muss es nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts bei Gewalt auch auf „Kraftentfaltung“ ankommen?
6. Warum verstößt die Definition des BGH, „Gewicht der psychischen Einwirkung“, gegen das Rückwirkungsverbot?
7. Ist die Auslegung von Strafnormen durch Richter oder Polizeibeamte nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts immer dann gerechtfertigt, wenn sie das Ziel hat, Gesetzeslücken zu schließen?
8. Auf welche Gewaltbegriffsdefinition stellen die Richter der Mindermeinung ab?
9. Welche Auffassung vertreten die Mindermeinungsrichter in Bezug auf das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG? Wie begründen sie, dass die Bürger erkennen konnten, dass Sitzblockaden nach § 240 StGB bestraft werden?

¹ Die Originaltexte sind nachzulesen im Reader M18 (www.Möllers.info). Fachinformation zum Thema in: Möllers (Hrsg.): Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., München 2010, zu einzelnen Begriffen weitere Literaturnachweise; Suchmaschine zur Thematik: www.JBÖS.de/suche/.

Nur Fragen zur Entscheidung BVerfGE 103, 21-41 – Genetischer Fingerabdruck²

1. Enthält § 81g I StPO eine repressive oder präventive Regelung?
2. Liegen präventive Regelungen überhaupt in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes oder sind nicht als polizeiliche Aufgaben die Länder zuständig?
3. Gibt es einen absolut geschützten Kernbereich der Persönlichkeit, in den auch auf Grund eines Gesetzes nicht eingegriffen werden dürfte?
4. Wird mit der DNA nicht in diesen absoluten Kernbereich eingegriffen?
5. Wie definiert das Bundesverfassungsgericht das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung?
6. Darf in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung überhaupt eingegriffen werden?
7. Wie ist der Begriff „Straftat von erheblicher Bedeutung“ zu definieren?
8. Verstößt die vorsorgliche Beweisbeschaffung eines genetischen Fingerabdrucks nicht gegen das Übermaßverbot?
9. Wodurch wird ein Missbrauch des Genetischen Fingerabdrucks nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts verhindert?
10. Welche Voraussetzungen müssen beim Genetischen Fingerabdruck für einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung erfüllt sein?
11. Werden auch die Gründe für eine einmal getroffene Sozialprognose rechtskräftig, sodass sie Maßstab für alle künftigen Gerichtsentscheidungen sind?
12. Darf auch dann eine Wiederholungsgefahr angenommen werden, wenn bei einem Täter die Strafe zur Bewährung ausgesetzt war?
13. Liegt bei der Erfüllung eines Regeltatbestandes nach § 81g StPO (... insbesondere eines Verbrechens, eines Vergehens gegen die sexuelle Selbstbestimmung, einer gefährlichen Körperverletzung, eines Diebstahls in besonders schwerem Fall oder einer Erpressung verdächtig ist, ...) zwingend eine Straftat von erheblicher Bedeutung vor?
14. Können Hinweise auf die PKS oder allgemeine kriminologische Erkenntnisse eine Einzelfallprüfung ersetzen?
15. Woraus leitet sich das Resozialisierungsgebot ab?
16. Darf jemandem, der zu langer Haftstrafe verurteilt ist, vorher noch ein Genetischer Fingerabdruck entnommen werden?

2 Die Originaltexte sind nachzulesen im Reader M18 (www.Möllers.info). Fachinformation zum Thema in: Möllers (Hg.), Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., München 2010, zu einzelnen Begriffen weitere Literaturnachweise; Suchmaschine zur Thematik: www.JBÖS.de/suche/.

Fragen und Antworten zur Entscheidung BVerfG, 1 BvR 2150/08 vom 4.11.2009, Abs. 1-110 – Wunsiedel-Beschluss³

1. Was sind „allgemeine Gesetze“ im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG?
- 54 a) Nach Art. 5 Abs. 2 Alternative 1 GG findet die Meinungsfreiheit ihre Grenzen in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. Darunter sind Gesetze zu verstehen, die nicht eine Meinung als solche verbieten, die sich nicht gegen die Äußerung der Meinung als solche richten, sondern dem Schutz eines schlechthin ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsguts dienen...
2. Während des Verfahrens verstarb der Beschwerdeführer. Warum wurde die Verfassungsbeschwerde nicht sofort durch das BVerfG eingestellt?
- 44 Vorliegend wurde der Beschwerdeführer unter mehrmaliger Ablehnung seiner Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz auf den Rechtsweg in der Hauptsache verwiesen, um die sich stellenden schwierigen Fragen zunächst von den Fachgerichten klären zu lassen und sie dann gegebenenfalls dem Bundesverfassungsgericht in aufbereiteter Form einer Prüfung zuzuführen. Er hat mit Blick auf die grundsätzliche Bedeutung des Verfahrens und als Versammlungsveranstalter im Interesse zahlreicher Betroffener daraufhin den Rechtsweg durch drei Instanzen erfolglos durchlaufen und Verfassungsbeschwerde erhoben. Beim Tod des Beschwerdeführers hatten die Bundesregierung und die Landesrechtsanwaltschaft Bayern unter Bezugnahme auf die grundlegende Bedeutung der Entscheidung etwa für den öffentlichen Frieden bereits ausführlich Stellung genommen; die Sache war entscheidungsreif, der Senat hatte sie beraten, und das Verfahren stand unmittelbar vor seinem Abschluss. Zudem soll die erstrebte Entscheidung über die höchstpersönliche Betroffenheit des Beschwerdeführers hinaus Klarheit über die Rechtslage für Meinungsäußerungen bei einer Vielzahl zukünftiger Versammlungen und öffentlichen Auftritten schaffen und hat folglich allgemeine verfassungsrechtliche Bedeutung. Da die Verfassungsbeschwerde auch die Funktion hat, das objektive Verfassungsrecht zu wahren, auszulegen und fortzubilden (vgl. BVerfGE 98, 218 <242 f.>), kann das Bundesverfassungsgericht unter diesen Umständen auch nach Versterben des Beschwerdeführers über seine Verfassungsbeschwerde entscheiden.
3. Nach Ansicht des BVerfG sind Meinungen „durch die subjektive Beziehung des Einzelnen zum Inhalt seiner Aussage geprägt“. Was bedeutet dies für den Wahrheitsgehalt von Meinungen?
- 49 Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistet jedermann das Recht, seine Meinung frei zu äußern und zu verbreiten. Meinungen sind durch die subjektive Beziehung des Einzelnen zum Inhalt seiner Aussage geprägt (vgl. BVerfGE 7, 198 <210>). Für sie ist das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens kennzeichnend (vgl. BVerfGE 7, 198 <210>; 61, 1 <8>; 90, 241 <247>). Insofern lassen sie sich auch nicht als wahr oder unwahr erweisen. Sie genießen den Schutz des Grundrechts, ohne dass es darauf ankommt, ob die Äußerung begründet oder grundlos, emotional oder rational ist, als wertvoll oder wertlos, gefährlich oder harmlos eingeschätzt wird...
4. Fällt die Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts als radikale Infragestellung der geltenden Ordnung von vornherein aus dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG heraus?
- 50 Geschützt sind damit von Art. 5 Abs. 1 GG auch Meinungen, die auf eine grundlegende Änderung der politischen Ordnung zielen, unabhängig davon, ob und wie weit sie im Rahmen der grundgesetzlichen Ordnung durchsetzbar sind. Das Grundgesetz vertraut auf die Kraft der freien Auseinandersetzung als wirksamste Waffe auch gegen die Verbreitung totalitärer und menschenverachtender Ideologien. Dementsprechend fällt selbst die Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts als radikale Infragestellung der geltenden Ordnung nicht von vornherein aus dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG heraus.
5. Welche Folgen sieht das BVerfG für eine Befürwortung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft und ihre propagandistische Guttheißung?
- 66 Vor diesem Hintergrund entfaltet die propagandistische Guttheißung der historischen nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft mit all dem schrecklichen tatsächlich Geschehenen, das sie zu verantworten hat, Wirkungen, die über die allgemeinen Spannungslagen des öffentlichen Meinungskampfes weit hinausgehen und allein auf der Grundlage der allgemeinen Regeln zu den Grenzen der Meinungsfreiheit nicht erfasst werden können. Die Befürwortung dieser Herrschaft ist in Deutschland ein Angriff auf die Identität des Gemeinwesens nach innen mit friedensbedrohendem Potential. Insofern ist sie mit anderen Meinungsäußerungen nicht vergleichbar und kann nicht zuletzt auch im Ausland tiefgreifende Beunruhigung auslösen. Dieser geschichtlich begründeten Sonderkonstellation durch besondere Vorschriften Rechnung zu tragen, will Art. 5 Abs. 2 GG nicht ausschließen. Das Erfordernis der Allgemeinheit meinungsbeschränkender Gesetze, mit dem Art. 5 Abs. 2 GG den Gesetzgeber in Anknüpfung an lange Traditionslinien darauf verpflichtet, Rechtsgüterschutz vor Meinungsäußerungen unabhängig von bestimmten Überzeugungen, Haltungen und Ideologien zu gewährleisten, kann für diese die geschichtsgeprägte Identität der Bundesrepublik Deutschland betreffende, auf andere Konflikte nicht übertragbare einzigartige Konstellation keine Geltung beanspruchen. § 130 Abs. 4 StGB ist dementsprechend nicht

3 Die Originaltexte sind nachzulesen im Reader M18 (www.Möllers.info). Fachinformation zum Thema in: Möllers (Hg.), Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., München 2010, zu einzelnen Begriffen weitere Literaturnachweise; Suchmaschine zur Thematik: www.JBÖS.de/suche/.

deshalb verfassungswidrig, weil er eine Sonderbestimmung ist, die allein die Bewertung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft zu ihrem Gegenstand hat.

6. Wer soll die Gefahren bannen, die mit dem nationalsozialistischen Gedankengut verbunden sind?
- 50 Den hierin begründeten Gefahren entgegenzutreten, weist die freiheitliche Ordnung des Grundgesetzes primär bürger-schaftlichem Engagement im freien politischen Diskurs sowie der staatlichen Aufklärung und Erziehung in den Schulen gemäß Art. 7 GG zu.
7. In welchen Fällen fehlt es an der Allgemeinheit eines Gesetzes nach Auffassung des Gerichts?
- 57 bb) An der Allgemeinheit eines Gesetzes fehlt es, wenn eine inhaltsbezogene Meinungsbeschränkung nicht hinreichend offen gefasst ist und sich von vornherein nur gegen bestimmte Überzeugungen, Haltungen oder Ideologien richtet.
8. Welches Rechtsgut schützt § 130 Abs. 4 StGB und welche Art von Meinungsäußerungen pönalisiert (bestraft) die Vorschrift?
- 61 b) Hiervon ausgehend ist § 130 Abs. 4 StGB kein allgemeines Gesetz. Zwar dient die Vorschrift dem öffentlichen Frieden und damit dem Schutz eines Rechtsguts, das auch sonst in der Rechtsordnung vielfältig geschützt wird. Jedoch gestaltet § 130 Abs. 4 StGB diesen Schutz nicht in inhaltsöffener, allgemeiner Art aus, sondern bezogen allein auf Meinungsäußerungen, die eine bestimmte Haltung zum Nationalsozialismus ausdrücken. Die Vorschrift dient nicht dem Schutz von Gewaltopfern allgemein und stellt bewusst nicht auf die Billigung, Verherrlichung und Rechtfertigung der Gewalt- und Willkürherrschaft totalitärer Regime insgesamt ab, sondern ist auf Äußerungen allein in Bezug auf den Nationalsozialismus begrenzt. Auch der Entstehungsgeschichte nach wurde die Vorschrift maßgeblich als Antwort auf öffentliche Versammlungen und Aufmärsche von Rechtsradikalen verstanden, die in ihren Kundgebungen an die Zeit des Nationalsozialismus anknüpfen - nicht zuletzt gerichtet gerade auch gegen die jährlichen Gedenkveranstaltungen für Rudolf Heß (vgl. Sitzungsprotokoll des Deutschen Bundestags 15/158 vom 18. Februar 2005, S. 14818, 14820; Innenausschussprotokoll 15/56 vom 7. März 2005, S. 11, 22 ff., 44, 45, 53 f., 57; BTDrucks 15/5051, S. 6; Sitzungsprotokoll des Deutschen Bundestags 15/164 vom 11. März 2005, S. 15352). Sie ist insoweit die Reaktion des Gesetzgebers auf konkrete politische, als besonders gefährlich beurteilte Auffassungen im öffentlichen Meinungskampf. Die Vorschrift pönalisiert Meinungsäußerungen, die sich allein aus einer bestimmten Deutung der Geschichte und einer entsprechenden Haltung ergeben können. Sie ist damit nicht blind gegenüber vorfindlichen Grundpositionen, sondern normiert bereits im Tatbestand konkret-standpunktbezogene Kriterien.
9. Ist § 130 Abs. 4 StGB ein allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG?
- 61 Damit ist § 130 Abs. 4 StGB kein allgemeines Gesetz, sondern Sonderrecht zur Abwehr von speziell solchen Rechtsgutverletzungen, die sich aus der Äußerung einer bestimmten Meinung, nämlich der Gutheißung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft, ergeben.
10. Warum ist § 130 Abs. 4 StGB auch als nichtallgemeines Gesetz mit Art. 5 Abs. 1 und 2 GG vereinbar?
- 64 3. § 130 Abs. 4 StGB ist auch als nichtallgemeines Gesetz mit Art. 5 Abs. 1 und 2 GG vereinbar. Angesichts des sich allgemeinen Kategorien entziehenden Unrechts und des Schreckens, die die nationalsozialistische Herrschaft über Europa und weite Teile der Welt gebracht hat, und der als Gegenentwurf hierzu verstandenen Entstehung der Bundesrepublik Deutschland ist Art. 5 Abs. 1 und 2 GG für Bestimmungen, die der propagandistischen Gutheißung des nationalsozialistischen Regimes in den Jahren zwischen 1933 und 1945 Grenzen setzen, eine Ausnahme vom Verbot des Sonderrechts für meinungsbezogene Gesetze immanent.
11. Welcher Schrankenart bedient sich das Bundesverfassungsgericht, wenn es das nichtallgemeine Gesetz entgegen Art. 5 Abs. 2 GG für verfassungsgemäß hält?
- 64 Es ist die verfassungsimmanente Schranke.
12. Die rein geistige Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft gewährleistet Art. 5 Abs. 1 und 2 GG nach Ansicht des BVerfG als Geistesfreiheit, unabhängig von der inhaltlichen Bewertung ihrer Richtigkeit, rechtlichen Durchsetzbarkeit oder Gefährlichkeit. Der Staat darf daher nicht in eine Gesinnung eingreifen. Wann jedoch ist ein staatlicher Eingriff in Meinungsäußerungen erlaubt?
- 67 ... Art. 5 Abs. 1 und 2 GG erlaubt nicht den staatlichen Zugriff auf die Gesinnung, sondern ermächtigt erst dann zum Eingriff, wenn Meinungsäußerungen die rein geistige Sphäre des Für-richtig-Haltens verlassen und in Rechtsgutverletzungen oder erkennbar in Gefährdungslagen umschlagen.
13. Warum verstößt § 130 Abs. 4 StGB nicht gegen das Verbot der Benachteiligung wegen politischer Anschauungen nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG?
- 86 § 130 Abs. 4 StGB verstößt auch nicht gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG (Verbot der Benachteiligung wegen politischer Anschauungen), der vor Eingriffen schützt, die schon an das bloße „Haben“ einer politischen Anschauung anknüpfen. Hingegen richtet sich die Verfassungsmäßigkeit von Eingriffen, die an die Äußerung und Betätigung solcher Anschauungen anknüpfen, grundsätzlich nach den jeweiligen Freiheitsgrundrechten (vgl. BVerfGE 39, 334 <368>). Dies gilt jedenfalls dann, wenn den entsprechenden Freiheitsgrundrechten, wie vorliegend Art. 5 Abs. 1 und 2 GG, spezielle

Gleichheitsgewährleistungen innewohnen. Eine Verletzung von Art. 3 Abs. 3 GG kommt damit nicht in Betracht. Erst recht können sich aus Art. 3 Abs. 1 GG keine weitergehenden Anforderungen als aus Art. 5 Abs. 1 und 2 GG ergeben.

14. Warum verstößt § 130 Abs. 4 StGB nicht gegen Art. 103 Abs. 2 GG, der den Gesetzgeber verpflichtet, die Voraussetzungen der Strafbarkeit so konkret zu umschreiben, dass Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen?

91 a) Keinen Zweifeln an der hinreichenden Bestimmtheit gemäß Art. 103 Abs. 2 GG unterliegen die Begriffe der Billigung, Verherrlichung oder Rechtfertigung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft sowie die tatbestandlichen Modalitäten „öffentlich oder in einer Versammlung“ und „in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise“. Jedes dieser Tatbestandsmerkmale ist schon von seiner sprachlichen Fassung her hinreichend deutlich und begrenzt, um im Sinne der Anforderungen der Rechtsprechung auslegungsfähig zu sein. Die Frage, wie eng oder weit diese Begriffe im Kontext der Norm auszulegen sind, ist eine Frage ihrer Anwendung. Die Norm selbst ist hinsichtlich dieser Merkmale nicht in einer Weise offen, dass sie die Strafbarkeit insoweit ohne vorgegebenes Maß in die Hände der Strafjustiz legen würde.

92 b) Auch das Tatbestandsmerkmal der Störung des öffentlichen Friedens ist im Kontext des § 130 Abs. 4 StGB mit dem Bestimmtheitsgebot vereinbar.

15. Durch welche Äußerungen wird auch die Würde der Opfer verletzt, wie § 130 Abs. 4 StGB es ausdrücklich verlangt?

102 Liegt nach vorstehenden Maßgaben eine Billigung, Verherrlichung oder Rechtfertigung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft vor, ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn hieraus die Vermutung abgeleitet wird, dass durch solche Äußerungen auch die Würde der Opfer verletzt wird. Der Gesetzgeber hat § 130 Abs. 4 StGB primär und für sich tragfähig auf den Schutz des öffentlichen Friedens gestützt und dabei das weitere Tatbestandsmerkmal „in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise“ als modale Ergänzung eingrenzend angefügt. Hiergegen bestehen verfassungsrechtlich keine Bedenken, unabhängig davon, ob oder wie weit der Schutz der Würde der Opfer immer mit dem Schutz der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG zusammenfällt. Auf ein Vorliegen der besonders strengen Voraussetzungen für die Annahme einer Menschenwürdeverletzung kommt es bei der Auslegung des § 130 Abs. 4 StGB folglich nicht an.

103 Entsprechend kann bei tatbestandlicher Gutheißung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft grundsätzlich das Vorliegen einer Störung des öffentlichen Friedens vermutet werden...

16. Meinungsäußerungen können zwei Arten von Wirkungen entfalten. Welche sind das?

75 Es gibt rein geistige Wirkungen und rechtsverletzende Wirkungen von Meinungsäußerungen.

17. Welche Meinungsäußerungen sind eingriffsfähig?

75 Die rechtsverletzenden Wirkungen von Meinungsäußerungen.

18. In welchen Fällen sind die Anforderungen an einen Eingriff in die Grundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG geringer?

75 ... Je konkreter und unmittelbarer ein Rechtsgut durch eine Meinungsäußerung gefährdet wird, desto geringer sind die Anforderungen an einen Eingriff, je vermittelter und entfernter die drohenden Rechtsgutverletzungen bleiben, desto höher sind die zu stellenden Anforderungen. Entsprechend sind Eingriffe in die Meinungsfreiheit umso eher hinzunehmen, als sie sich auf die Formen und Umstände einer Meinungsäußerung in der Außenwelt beschränken. Je mehr sie hingegen im Ergebnis eine inhaltliche Unterdrückung der Meinung selbst zur Folge haben, desto höher sind die Anforderungen an das konkrete Drohen einer Rechtsgutgefährdung.

19. Gibt es eine klare Abgrenzung zwischen rein geistigen Wirkungen und rechtsverletzenden Wirkungen von Meinungsäußerungen nach Ansicht des BVerfG?

75 Rein geistige Wirkungen und rechtsverletzende Wirkungen von Meinungsäußerungen stehen dabei nicht in strenger Alternativität zueinander. Sie sind nicht rein formal abgrenzbar und können sich überschneiden...

Fragen und Antworten zur Entscheidung BVerfGE 92, 1 – Sitzblockaden II⁴

1. Wie definiert das Bundesverfassungsgericht das „Rückwirkungsverbot“ des Art. 103 Abs. 2 GG als sachlichen Schutzbereich? (S. 11-12⁵)

Danach enthält diese Regelung nicht nur ein Rückwirkungsverbot für Strafvorschriften. Sie verpflichtet den Gesetzgeber vielmehr auch, die Voraussetzungen der Strafbarkeit so konkret zu umschreiben, dass Anwendungsbereich und Tragweite der Straftatbestände sich aus dem Wortlaut ergeben oder jedenfalls durch Auslegung ermitteln lassen. Diese Verpflichtung dient einem doppelten Zweck. Sie soll einerseits sicherstellen, dass die Normadressaten vorhersehen können, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist. Sie soll andererseits gewährleisten, dass die Entscheidung über strafwürdiges Verhalten im voraus vom Gesetzgeber und nicht erst nachträglich von der vollziehenden oder der rechtsprechenden Gewalt gefällt wird. Insoweit enthält Art. 103 Abs. 2 GG einen strengen Gesetzesvorbehalt, der die Strafgerichte auf die Rechtsanwendung beschränkt.

2. Welche Anforderungen sind an eine Strafnorm aus Sicht des Bürgers zu stellen? (S. 12)

Jedenfalls im Regelfall muss der Normadressat aber an Hand der gesetzlichen Vorschrift voraussehen können, ob ein Verhalten strafbar ist. In Grenzfällen ist auf diese Weise wenigstens das Risiko einer Bestrafung erkennbar.

Ausgeschlossen ist vielmehr jede Rechtsanwendung, die über den Inhalt einer gesetzlichen Sanktionsnorm hinausgeht. Da Gegenstand der Auslegung gesetzlicher Bestimmungen immer nur der Gesetzestext sein kann, erweist dieser sich als maßgebendes Kriterium: Der mögliche Wortsinn des Gesetzes markiert die äußerste Grenze zulässiger richterlicher Interpretation. Da Art. 103 Abs. 2 GG die Vorhersehbarkeit der Strafan drohung für den Normadressaten garantieren will, ist die Grenze aus dessen Sicht zu bestimmen.

3. Welche Entwicklung hat der Gewaltbegriff im Verhältnis zwischen Täter und Opfer nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts erfahren? (S. 14-15)

Den angegriffenen Entscheidungen liegt das Verständnis des (15) Gewaltbegriffs zu Grunde, das sich in der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Lauf der Zeit entwickelt hat. Diese Entwicklung ist durch die abnehmende Bedeutung der Entfaltung körperlicher Kraft auf seiten des Täters und die wachsende Bedeutung der bei dem Opfer eintretenden Zwangswirkung gekennzeichnet. Anfangs war unter Gewalt allein eine physische Einwirkung des Täters auf das Opfer, die bei diesem als körperlicher Zwang wirkte, verstanden worden, während es sich bei der Drohung um psychische Einwirkungen handelte, die vom Opfer als seelischer Zwang empfunden wurden. Zwar hat die Rechtsprechung bis heute daran festgehalten, dass Gewalt im Sinn des Nötigungstatbestands nur beim Einsatz körperlicher Kraft vorliegt. Doch ist das Maß der aufgewandten Kraft, die für nötig gehalten wird, damit von Gewalt gesprochen werden kann, stetig verringert und das Erfordernis einer körperlichen Zwangswirkung beim Nötigungsoffer gänzlich aufgegeben worden.

4. Welchen Zusammenhang sieht das Bundesverfassungsgericht zwischen „Zwang“ und „Gewalt“? (S. 17)

(17) Da die Ausübung von Zwang auf den Willen Dritter bereits im Begriff der Nötigung enthalten ist und die Benennung bestimmter Nötigungsmittel in § 240 Abs. 2 StGB die Funktion hat, innerhalb der Gesamtheit denkbarer Nötigungen die strafwürdigen einzugrenzen, kann die Gewalt nicht mit dem Zwang zusammenfallen, sondern muss über diesen hinausgehen. Deswegen verband sich mit dem Mittel der Gewalt im Unterschied zur Drohung von Anfang an die Vorstellung einer körperlichen Kraftentfaltung auf seiten des Täters. Zwangseinwirkungen, die nicht auf dem Einsatz körperlicher Kraft, sondern auf geistig-seelischem Einfluss beruhen, erfüllen unter Umständen die Tatbestandsalternative der Drohung, nicht jedoch die der Gewaltanwendung.

5. Muss es nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts bei Gewalt auch auf „Kraftentfaltung“ ankommen? (S. 17)

An der Körperlichkeit als Gewaltmerkmal hat die Rechtsprechung seitdem zwar festgehalten, auf die Kraftentfaltung jedoch so weitgehend verzichtet, dass nunmehr bereits die körperliche Anwesenheit an einer Stelle, die ein anderer einnehmen oder passieren möchte, zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Gewalt genügt, falls der andere durch die Anwesenheit des Täters psychisch gehemmt wird, seinen Willen durchzusetzen. Das Tatbestandsmerkmal der Gewalt wird dadurch in einer Weise entgrenzt, dass es die ihm vom Gesetzgeber zugeordnete Funktion, unter den notwendigen, unvermeidlichen oder alltäglichen Zwangseinwirkungen auf die Willensfreiheit Dritter die strafwürdigen zu bestimmen, weitgehend verliert.

6. Warum verstößt die Definition des BGH, „Gewicht der psychischen Einwirkung“, gegen das Rückwirkungsverbot? (S. 18)

(18) Die Auslegung des Gewaltbegriffs in der höchstrichterlichen Rechtsprechung hat folglich gerade jene Wirkungen, die zu verhüten Art. 103 Abs. 2 GG bestimmt ist. Es lässt sich nicht mehr mit ausreichender Sicherheit vorhersehen,

4 Die Originaltexte sind nachzulesen im Reader M18 (www.Möllers.info). Fachinformation zum Thema in: Möllers (Hg.), Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., München 2010, zu einzelnen Begriffen weitere Literaturnachweise; Suchmaschine zur Thematik: www.JBÖS.de/suche/.

5 Die Seitenangaben beziehen sich auf die in Klammern gesetzten Seitenzahlen im Originaltext der Entscheidungssammlungen des Bundesverfassungsgerichts (hier im Band 92).

welches körperliche Verhalten, das andere psychisch an der Durchsetzung ihres Willens hindert, verboten sein soll und welches nicht. In demjenigen Bereich, in dem die Gewalt lediglich in körperlicher Anwesenheit besteht und die Zwangswirkung auf den Genötigten nur psychischer Natur ist, wird die Strafbarkeit nicht mehr vor der Tat generell und abstrakt vom Gesetzgeber, sondern nach der Tat im konkreten Fall vom Richter auf Grund seiner Überzeugung von der Strafwürdigkeit eines Tuns bestimmt. Das eröffnet beträchtliche Spielräume bei der Strafverfolgung von Nötigungen. Die unterschiedliche Behandlung von Blockadeaktionen aus Protest gegen die atomare Nachrüstung einerseits und solchen zum Protest gegen Werksstilllegungen, Gebührenerhöhungen, Subventionskürzungen oder Verkehrsplanungen andererseits belegt dies. Darauf hat auch der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in seiner Stellungnahme aufmerksam gemacht.

7. Ist die Auslegung von Strafnormen durch Richter oder Polizeibeamte nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts immer dann gerechtfertigt, wenn sie das Ziel hat, Gesetzeslücken zu schließen? (S. 19)

Schließlich lässt sich die Ausweitung des Gewaltbegriffs auch nicht damit rechtfertigen, dass andernfalls unerwünschte Strafbarkeitslücken aufträten. Selbst wenn es zutreffen sollte, dass das mit der weiten Auslegung der Norm erfasste Verhalten ähnlich strafwürdig ist wie das ihr unzweifelhaft unterfallende, bleibt es Sache des Gesetzgebers, die Strafbarkeitslücke zu schließen.

8. Auf welche Gewaltbegriffsdefinition stellen die Richter der Mindermeinung ab? (S. 21)

Der Normzweck fordert aber keine weitere Eingrenzung innerhalb dieses engeren Gewaltbegriffs. Auch der mögliche Wortsinn des Tatbestandsmerkmals ist nicht überschritten, wenn unter Gewalt eine physische Einwirkung jedweder Art, durch die das Opfer zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt wird, verstanden wird.

9. Welche Auffassung vertreten die Mindermeinungsrichter in Bezug auf das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 II GG? Wie begründen sie, dass die Bürger erkennen konnten, dass Sitzblockaden nach § 240 StGB bestraft werden? (S. 23)

Es bedarf keiner Prüfung, ob eine Bestrafung auf Grund einer Auslegung, die mit dem möglichen Wortsinn der Strafnorm und den sonstigen Auslegungskriterien in Einklang steht, dann gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG verstoßen kann, wenn die Auslegung so fern liegt, dass der Täter mit ihr und damit auch mit seiner Bestrafung nicht zu rechnen brauchte; denn im Ausgangsfall war jedenfalls auf Grund der gefestigten Rechtsprechung zu § 240 StGB erkennbar, dass Sitzblockaden der vorliegenden Art nach dieser Vorschrift bestraft werden konnten.

Fragen und Antworten zur Entscheidung BVerfGE 103, 21-41 – Genetischer Fingerabdruck⁶

1. Enthält § 81g Abs. 1 StPO eine repressive oder präventive Regelung? (S. 297)

Zukünftige Straftaten seien Gefahren im polizeirechtlichen Sinne. § 81g StPO i.V.m. § 2 DNA-IFG diene der Abwehr solcher Gefahren. Die Regelungskompetenz für das Polizeirecht liege jedoch bei den Ländern (Art. 70 GG). Auch eine Annexkompetenz des Bundesgesetzgebers bestehe nicht. Zweckmäßigkeitserwägungen genügen nicht zur Begründung einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

2. Liegen präventive Regelungen überhaupt in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes oder sind nicht für polizeiliche Aufgaben die Länder zuständig? (S. 30)

Die Regelung ist formell verfassungsgemäß. Sie wurde vom Bundesgesetzgeber aufgrund seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit für das gerichtliche Verfahren in Strafsachen erlassen. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG weist dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit u. a. für „das Strafrecht und den Strafvollzug“ sowie „das gerichtliche Verfahren“ zu. Diese Kompetenzregelung enthält in ihrem Wortlaut keine Einschränkung dahin, dass Maßnahmen, die sich auf zukünftige Strafverfahren beziehen, von der Zuweisung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nicht erfasst sein sollen. Für die Zuordnung eines Gesetzes zu einer Kompetenzregel ist nur der Gegenstand des Gesetzes maßgeblich, nicht sein Anknüpfungspunkt und auch nicht die Frage seiner inhaltlichen Rechtmäßigkeit.

3. Gibt es einen absolut geschützten Kernbereich der Persönlichkeit, in den auch auf Grund eines Gesetzes nicht eingegriffen werden dürfte? (S. 31)

a) Der absolut geschützte Kernbereich der Persönlichkeit, in den auch auf Grund eines Gesetzes nicht eingegriffen werden dürfte, ist nicht betroffen.

4. Wird mit der DNA nicht in diesen absoluten Kernbereich eingegriffen? (S. 31-32)

Dies gilt jedenfalls, solange sich die Eingriffsermächtigung nur auf den nicht-codierenden, zu etwa 30% aus Wiederholungseinheiten bestehenden Anteil der DNA bezieht, ausschließlich die Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters zum Zweck der Identitätsfeststellung (32) in künftigen Strafverfahren vorgenommen und das Genmaterial nach der Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters vernichtet wird.

Entscheidend ist, dass durch die Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters anhand des Probenmaterials, das gemäß § 81g Abs. 2 StPO anschließend zu vernichten ist, Rückschlüsse auf persönlichkeitsrelevante Merkmale wie Erbanlagen, Charaktereigenschaften oder Krankheiten des Betroffenen, also ein Persönlichkeitsprofil, nicht ermöglicht werden.

5. Wie definiert das Bundesverfassungsgericht das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung? (S. 32-33)

Dieses Recht gewährleistet die aus (33) dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Es gewährt seinen Trägern Schutz gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung oder Weitergabe der auf sie bezogenen, individualisierten oder individualisierbaren Daten.

6. Darf in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung überhaupt eingegriffen werden? (S. 33)

Diese Verbürgung darf nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden; die Einschränkung darf nicht weiter gehen als es zum Schutze öffentlicher Interessen unerlässlich ist.

7. Wie ist der Begriff „Straftat von erheblicher Bedeutung“ zu definieren? (S. 34)

Nach überwiegender Auffassung muss eine Straftat von erheblicher Bedeutung mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzurechnen sein, den Rechtsfrieden empfindlich stören und dazu geeignet sein, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen.

8. Verstößt die vorsorgliche Beweisbeschaffung eines genetischen Fingerabdrucks nicht gegen das Übermaßverbot? (S. 34)

Die vorsorgliche Beweisbeschaffung nach § 2 DNA-IFG i.V.m. § 81g StPO verstößt auch nicht gegen das Übermaßverbot. Sie knüpft an eine vorangegangene Verurteilung des Betroffenen wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung an und setzt die auf bestimmte Tatsachen gestützte Prognose voraus, dass gegen ihn künftig weitere Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung zu führen sein werden. Auf diese Weise wird die Maßnahme auf besondere Fälle beschränkt.

6 Die Originaltexte sind nachzulesen im Reader M18 (www.Möllers.info). Fachinformation zum Thema in: Möllers (Hrsg.), Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., München 2010, zu einzelnen Begriffen weitere Literaturnachweise; Suchmaschine zur Thematik: www.JBÖS.de/suche/.

7 Die Seitenangaben beziehen sich auf die in Klammern gesetzten Seitenzahlen im Originaltext der Entscheidungssammlungen des Bundesverfassungsgerichts (hier im Band 103).

9. Wodurch wird ein Missbrauch des Genetischen Fingerabdrucks nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts verhindert? (S. 35)

Schließlich enthält § 81g Abs. 2 StPO eine strenge Zweckbindung und das Gebot der Vernichtung des gesamten entnommenen Zellmaterials. Dadurch wird ein Missbrauch, insbesondere durch Untersuchungen im codierenden Bereich der DNA, verhindert.

10. Welche Voraussetzungen müssen beim Genetischen Fingerabdruck für einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung erfüllt sein? (S. 35-36; 37)

Eine tragfähig begründete Entscheidung setzt im Fall des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung voraus, dass ihr eine zureichende Sachaufklärung, insbesondere durch Beiziehung der verfügbaren Straf- und Vollstreckungsakten, des Bewährungshefts und zeitnaher Auskünfte aus dem Bundeszentralregister (36), vorausgegangen ist und in den Entscheidungsgründen die bedeutsamen Umstände abgewogen wurden. Dabei ist stets eine auf den Einzelfall bezogene Entscheidung erforderlich; die bloße Wiedergabe des Gesetzeswortlauts reicht nicht aus. ...

Allein die Annahme, eine Rückfallgefahr eines vor langer Zeit verurteilten Betroffenen sei „nicht sicher auszuschließen“, kann einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht rechtfertigen. Es bedarf vielmehr positiver, auf den Einzelfall bezogener Gründe für die Annahme einer Wiederholungsgefahr.

11. Werden auch die Gründe für eine einmal getroffene Sozialprognose rechtskräftig, sodass sie Maßstab für alle künftigen Gerichtsentscheidungen sind? (S. 36)

Eine rechtliche Bindung an eine von einem anderen Gericht zur Frage der Strafaussetzung zur Bewährung getroffene Sozialprognose besteht nicht, zumal die Gründe der früheren Verurteilung einschließlich der Tatsachenfeststellungen nicht in Rechtskraft erwachsen.

12. Darf auch dann eine Wiederholungsgefahr angenommen werden, wenn bei einem Täter die Strafe zur Bewährung ausgesetzt war? (S. 37)

Die Annahme einer Wiederholungsgefahr im Sinne von § 2 DNA-IFG i.V.m. § 81g StPO kann deshalb im Einzelfall auch dann gerechtfertigt sein, wenn zuvor eine Strafaussetzung zur Bewährung erfolgt war. In Fällen gegenläufiger Prognosen durch verschiedene Gerichte entsteht regelmäßig ein erhöhter Begründungsbedarf für die nachfolgende gerichtliche Entscheidung.

13. Liegt bei der Erfüllung eines Regelatbestandes nach § 81g StPO (... insbesondere eines Verbrechens, eines Vergehens gegen die sexuelle Selbstbestimmung, einer gefährlichen Körperverletzung, eines Diebstahls in besonders schwerem Fall oder einer Erpressung verdächtig ist, ...) zwingend eine Straftat von erheblicher Bedeutung vor? (S. 38)

Daraus ist bereits nicht ersichtlich, dass es sich bei den Anlasstaten um Straftaten von erheblicher Bedeutung handelt. Mag es sich zum Teil auch um Regelbeispielfälle gehandelt haben, so entbindet diese Tatsache nicht von der einzelfallbezogenen Prüfung der Erheblichkeit. Die Regelbeispiele, denen der Begriff der Straftat von erheblicher Bedeutung übergeordnet ist, belegen nicht, dass bei Erfüllung des Regelatbestands ausnahmslos eine Straftat von erheblicher Bedeutung vorliege. Vielmehr ist bei Hinweisen darauf, dass eine Ausnahme von der Regel in Betracht kommt, wiederum eine auf den Einzelfall bezogene Prüfung erforderlich. Erörterungsbedarf besteht beispielsweise dann, wenn milde Strafen verhängt wurden und die Vollstreckung von Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt wurde, weil auch die Verteidigung der Rechtsordnung die Strafvollstreckung nicht geboten hatte (vgl. § 56 Abs. 3 StGB).

14. Können Hinweise auf die PKS oder allgemeine kriminologische Erkenntnisse eine Einzelfallprüfung ersetzen? (S. 39)

Auch allgemeine Hinweise auf die „Kriminalstatistik“ oder nicht weiter belegte kriminologische Erkenntnisse ersetzen die gebotene Einzelfallprüfung nicht.

15. Woraus leitet sich das Resozialisierungsgebot ab? (S. 39)

... aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes abzuleitenden Resozialisierungsgebot...

16. Darf jemandem, der zu langer Haftstrafe verurteilt ist, vorher noch ein Genetischer Fingerabdruck entnommen werden? (S. 39-40)

Ein unauflöslicher Widerspruch der Maßnahme gemäß § 2 Abs. 1 DNA-IFG i.V.m. § 81g StPO zu dem aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes abzuleitenden Resozialisierungsgebot besteht auch in Fällen eines (40) längeren Straf- oder Maßregelvollzugs nicht; denn Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere Taten, die gegen Leib oder Leben anderer Personen gerichtet sind und dabei Spuren entstehen lassen, die dem Vergleich anhand des DNA-Identifizierungsmusters zugänglich sind, können auch während des Vollzugs von Strafen und Maßregeln oder bei einer zur Zeit der Anordnung der Maßnahme nicht vorhersehbaren Vollzugsunterbrechung begangen werden.